Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

der **11. öffentlichen Sitzung** des Gemeinderates Großweil
am Montag, den **15. Juli 2024**

Sämtliche **13** Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren **9** Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beschluss Nr. 6 **Akz.: 6024**

Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Sportzentrum"; Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen; Auslegungsbeschluss und weiteres Verfahren

A. Beschluss:
Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Der heutigen Beschlussfassung zur Abwägung der eingegangen Bedenken und Anregungen liegt der Plan-Entwurf in der Fassung vom 30.01.2024 samt Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 15.01.2024 zugrunde.

Stellungnahme der Gemeinde Großweil:

1. **Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt vom 05.02.2024 benachrichtigen Fachstellen haben sich folgende nicht geäußert.**

   - **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**
   - **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**
   - **Bund Naturschutz Deutsche Telekom Technik GmbH**
   - **Kreisbrandmeister Josef Gschwendtner**
   - **Landesbund für Vogelschutz**
   - **Telefonica**
   - **VG Kochel mit Mitgliedsgemeinden Schlehdorf und Kochel**
   - **Gemeinde Riegsee**
   - **Gemeinde Benediktbeuern**

   Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

2. **Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt vom 05.02.2024 benachrichtigen Fachstellen haben folgende keine Einwände und Bedenken vorgebracht.**

   - **Gemeinde Ohlstadt**
     Schreiben vom 05.02.2024

   - **TenneT TSO**
     E-Mail vom 05.02.2024

   - **Markt Murnau**
     E-Mail vom 06.02.2024

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
  E-Mail vom 26.02.2024

- **VG Habach mit Mitgliedsgemeinden Sindelsdorf**
  E-Mail vom 04.03.2024

- **Regierung von Oberbayern**
  E-Mail vom 07.03.2024

- **Planungsverband Region Oberland**
  E-Mail vom 08.03.2024

- **Vodafone Deutschland GmbH**
  E-Mail vom 12.03.2024

- **Handwerkskammer für München und Oberbayern**
  E-Mail vom 13.03.2024

- **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Immissionsschutz**
  E-Mail vom 19.03.2024

- **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht**
  E-Mail vom 19.03.2024

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

3. **Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt am 05.02.2024 angeschriebenen Fachstellen haben folgende allgemeine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.**

- **Bayernwerk Netz GbmH**
  E-Mail vom 05.02.2024
  Auszug:
  Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.
  Abwägung und Beschluss:
  Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und die technischen Hinweise in der Begründung ergänzt.
  Abstimmungsergebnis: 9:0

- **Deutsche Telekom Technik GmbH**

E-Mail vom 16.02.2024

Auszug:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir eingesehen und dem Begründungsteil zufolge zur Kenntnis genommen. Gegen den Bau einer Hackschnitzelanlage sowie den Abriß bzw. Neuaufbau des Stadels zur Lagerung von Sportgegenständen haben wir keine Einwände. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701 Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 9:0

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

E-Mail vom 20.02.2024

Auszug:

Aus dem Bereich Landwirtschaft: Durch die Planungen sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Insofern bestehen unsererseits keine Einwände bzw. Hinweise.

Aus dem Bereich Forsten: Forstfachliche Belange sind von der aktuellen Planung betroffen und in der aktuellen Planfassung ausreichend berücksichtigt. Weitere Einwände aus forstlicher Sicht bestehen nicht.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 9:0

- **Wasserwirtschaftsamt Weilheim**

E-Mail vom 08.03.2024

Auszug:

Zum genannten Bebauungsplan hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 04.08.2023 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden weitgehend in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf übernommen.

Auf Folgendes möchten wir jedoch hinweisen:

Unter III. Punkt 4.4 wird zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf den § 12 BBodSchV verwiesen. Zwischenzeitlich ist eine neue Fassung der BBodSchV gültig. Der Punkt 4.4 sollte u.E. wie folgt geändert werden: „Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 7 BBodSchV (2023) zur Herstellung einer durchwurzelbaren

Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung der 6-8 BBodSchV (2023) einzuhalten.
Unter III. Punkt 6.2 wird auf die NWFreiV und TRENGW verwiesen. Weiter heißt es, dass das Niederschlagswasser in den Gstädtbach bzw. Mühlbach eingeleitet werden soll. Für eine erlaubnisfreie Einleitung in ein Oberflächengewässer ist die TRENGW nicht einschlägig (nur Versickerung), stattdessen sind die Vorgaben der NWFreiV in Verbindung mit der TRENOG zu beachten. Werden die darin genannten Vorgaben nicht eingehalten, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu beantragen. Aus diesem Grund ist auch unter Punkt 6.1 TRENGW durch TRENOG zu ersetzen.
Unter Punkt 6.3 heißt es im letzten Satz: „Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig." Nachdem eine Versickerung in Plangebiet nicht möglich ist, kann u.E. dieser Satz gestrichen werden.
Unter Beachtung dieser Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.
Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhält eine Kopie des Schreibens.
Abwägung und Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die formulierten Änderungen werden in den Bebauungsplan und in die Begründung übernommen.
Abstimmungsergebnis: 9:0

- **Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim**
  E-Mail vom 12.03.2024
  Auszug:
  Nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zu der o. g. Bauleitplanung aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:
  Die geplante Ausgleichsmaßnahme „Aufforstung der Fl.Nr. 800 mit einem standortgerechten Laubmischwald" sehen wir als sehr problematisch hinsichtlich der drei Bewirtschafter der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen an.
  Für die angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden – wenn der Laubmischwald einen entsprechenden Aufwuchs erreicht hat – Bewirtschaftungserschwernisse durch entstehenden Laubfall und herabfallende Äste befürchtet. Ganz wesentlich ist auch eine Ertragsminderung durch die Beschattung der grenznahen Nachbarflächen. Selbst wenn regelmäßig Pflegemaßnahmen des Laubmischwaldes durch die Gemeinde erfolgen sollen, ist nicht gewährleistet, dass dies auch im notwendigen Umfang und auch in dauerhafter Regelmäßigkeit durchgeführt wird.
  Wir möchten darauf hinweisen und auch dringend empfehlen, alternative Ausgleichsflächenmodelle zu prüfen und Ausgleichsflächen so anzulegen, dass benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in ihrer Bewirtschaftung und Nutzung behindert und in ihrem Ertragswert gemindert werden.
  Abwägung und Beschluss:
  Die Gemeinde hält an der vorgesehenen Ausgleichfläche fest, da es nur wenige Flächen gibt, die auch die erforderliche Leistung im Hinblick auf die Schutzfunktion (Lärmschutz zur Autobahn) liefern. Alternative Standorte wurden geprüft, scheiterten jedoch an der Verfügbarkeit oder der fehlenden Schutzfunktion. Der notwendige Pflanzabstand zu den Grundstücksgrenzen wird eingehalten und entsprechende Pflegemaßnahmen werden durchgeführt.
  Abstimmungsergebnis: 8:1

- **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Baurecht**

E-Mail vom 19.03.2024

Auszug:

1 Allgemeines

In der Fassung vom 30.01.2024 wurde in der Planzeichnung eine Grünfläche mit Bäumen, Stauden und Gehölzen sowie weitere textliche Festsetzungen und Hinweise ergänzt. Jedoch wurden unsere Anregungen nicht aufgegriffen, die bisherigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans in die Neuaufstellung zu übernehmen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 9:0

2 Festsetzungen durch den Bebauungsplan die der Abwägung zugänglich sind

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.08.2023 und möchten nochmals auf Folgendes hinweisen:

- Weiterhin gültige Festsetzungen und Plandarstellungen, wie z.B. Randeingrünung, Stellplätze, Bereiche für Spielfeld, Spielplatz usw. sollten auch in der Neuaufstellung differenzierter dargestellt werden.
- Die einzelnen, sich teilweise deutlich unterscheidenden Nutzungen sollten den entsprechenden überbaubaren Flächen eindeutig zugeordnet werden, (z.B. SO1: Nutzung …; SO2: Nutzung …).

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf eine Differenzierung im Bebauungsplan wird verzichtet, da die Art der Nutzung durch das Sondergebiet für die Planungsziele der Gemeinde ausreichend definiert ist. Eine weitere Zuordnung der Nutzungen wird von Seiten der Gemeinde nicht vorgenommen, da die räumliche Zuordnung keine weitere Relevanz auf das Umfeld hat.

Der Großteil der im alten Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Neuaufstellung.

Abstimmungsergebnis: 9:0

2.1 Maß der Nutzung und überbaubare Flächen

- Wir regen nach wie vor an, für die einzelnen überbaubaren Flächen anstatt einer GRZ eine den planerischen Zielvorstellungen angepasste absolute maximale Grundfläche anzugeben.
- Ebenso sollten für den bereits bebauten Bereich des Freizeitheims und des Kindergartens sowie Umkleidebereich differenzierte Festsetzungen zu Wandhöhe und Grundfläche getroffen werden.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wurde aufgrund des gemeindlichen Grundbesitzes Schlank gehalten und orientiert sich am alten Bebauungsplan. Da bereits der Bestandsbau des Freizeitheimes eine bauliche Orientierung vorgibt, erscheint eine Beurteilung nach der näheren Umgebung als sinnvoll. Für die neugeplanten Gebäude (Heizhaus und Vereinestadel) wurden entsprechende Festsetzungen zur Wandhöhe festgelegt. Die Grundflächen der Gebäude sind durch die Baugrenzen beschränkt. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 9:0

3 Formeller Hinweis

Gemäß Begründung Seite 5 oben ist davon auszugehen, dass der südliche, nicht geänderte Teil des Bebauungsplans weiterhin rechtskräftig bleiben soll.

Abwägung und Beschluss:

Der nicht geänderte Teil des bestehenden alten Bebauungsplanes bleibt weiterhin rechtskräftig.

Abstimmungsergebnis: 9:0

- **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Naturschutz**

E-Mail vom 19.03.2024

Auszug:

1. Ausgleichsfläche

In Abschnitt 9.3 der Begründung wird eine 1.500 m² große Gehölzpflanzung auf Fl. Nr. 800 beschrieben, die als Ausgleichsmaßnahme dienen soll.

a) Hierzu bitten wir im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 40 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur) folgendes zu beachten:

- Von den zu pflanzenden Arten ist der Ausdruck „Wildrose" durch „Hundsrose (Rosa canina)" zu ersetzen, da es auch zahlreiche Wildrosen-Arten gibt, die regional nicht heimisch sind.
- Der Speierling ist aus der Pflanzenliste zu streichen, da er regional nicht heimisch ist.
- Es ist erforderlich, einen Satz aufzunehmen, dass als Pflanzgut ausschließlich zertifiziertes Pflanzgut aus dem „Ursprungsgebiet 17 Südliches Alpenvorland" verwendet werden darf.

b) Darüber hinaus ist die Ausgleichsmaßnahme lediglich in der Begründung beschrieben, was aber keinerlei rechtliche Verbindlichkeit entfaltet. Es ist deshalb einerseits – da die Fläche nicht im Eigentum der Gemeinde ist – noch vor Inkrafttreten der Satzung eine entsprechende Grunddienstbarkeit zugunsten von Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde erforderlich. Darin ist eine dauerhafte Bereitstellung der Fläche als Ausgleichsfläche für Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzuschreiben (§ 1 a BauGB).

c) Ferner ist es erforderlich, die Ausgleichsfläche auch im Bebauungsplan selbst (z. B. mit einem in den vorliegenden Plan eingefügten Kartenausschnitt) darzustellen und mit entsprechenden textlichen Festsetzungen (nicht „Hinweisen"!) die in Absatz 9.3 der Begründung beschriebenen Maßnahmen rechtsverbindlich zu sichern. Die unter a) beschriebenen Punkte sind dabei zu berücksichtigen (§ 1 a BauGB).

Abwägung und Beschluss:

Die folgenden Änderungen werden umgesetzt

- Ersatz der zu pflanzenden Arten von „Wildrose" zu „Hundsrose (Rosa canina)"
- Herausnahme des Speierlings aus der Pflanzenliste
- Satz wird ergänzt, dass als Pflanzgut ausschließlich zertifiziertes Pflanzgut aus dem „Ursprungsgebiet 17 Südliches Alpenvorland" verwendet werden darf.

Die Ausgleichsmaßnahme wird durch einen zweigeteilten Geltungsbereich rechtlich gesichert und im Planwerk dargestellt. Durch die Aufnahme der Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich kann eine rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeit entfallen. Entsprechende Festsetzungen sind zu ergänzen. Die Festsetzungen müssen die Funktion als Ausgleichsfläche und die erforderlichen Maßnahmen sowie den Zielzustand beschreiben.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Auszug:

2. Artenschutz

In Abschnitt 9.2 der Begründung sind artenschutzrechtliche Maßnahmen beschrieben, die sich fast ausschließlich im Bereich des geplanten Lehr- und Versuchsgartens befinden. Hierzu ist folgendes festzustellen:

- Die Anlage von Steinhaufen, Wurzelstöcken etc. sowie Staudenpflanzungen sind im Grundsatz sinnvoll, allerdings mit zwei wesentlichen Einschränkungen:
  - eine Kombination/Verbindung mit dem Lehr- und Versuchsgarten ist nicht möglich, da Artenschutzmaßnahmen auf Flächen stattfinden müssen, die keine (weitere) Zweckbestimmung haben. Konflikte mit den Zielsetzungen des Versuchsgartens wären nicht zu vermeiden; außerdem würden sich ansiedelnde Tiere (z. B. Eidechsen) häufig gestört. Hier ist eine räumliche Entzerrung nötig.
  - Unabhängig von der vorgenannten Problematik ist (entgegen der Darstellung in der Begründung) auf nicht-heimische Arten zwingend zu verzichten (vgl. § 40 BNatSchG), da Florenverfälschungen unzulässig sind.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist einzubeziehen, dass es sich bei dem gerodeten Wald um ein Überwinterungshabitat des Kammmolches gehandelt haben könnte, einer Art, die im Biotopteil des Badeteichkomplexes nachgewiesen wurde.
Zur Besprechung möglicher geeigneter Artenschutzmaßnahmen empfehlen wir eine gemeinsame Ortseinsicht mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Abwägung und Beschluss:

Artenschutzrechtliche Belange sind im Blick auf das Molchvorkommen nicht betroffen, da das Wäldchen, dass entfällt hinter der Sportanlage liegt und damit nicht nur in großer Entfernung vom dem Gewässerlebensraum liegt, sondern durch eine intensiv genutzte Fläche getrennt wird. Die entfallenden Flächen hatten und haben keine Relevanz für die Molche und stellten kein Überwinterungshabitat des Kammmolches dar.
Es ist davon auszugehen, dass die Molche sich nach Süden bzw. Südosten orientieren in die dortigen Gehölzbestände. Davon ist auch deshalb auszugehen, weil es ausreicht, wenn im Umfeld der Gewässer geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein, beispielsweise von Feldgehölzen und Saumbiotope wie Uferrandstreifen oder Hecken. Wichtig ist dabei auch die Besonnung. Laichgewässer sind dann geeignet, wenn sie zumindest mehrere Stunden am Tag besonnt sind.
Mögliche CEF Maßnahme oder freiwillige Maßnahmen könnten in diesen Bereichen umgesetzt werden. Unter Steinen und liegendem Totholz suchen die Tiere gerne Schutz und verbringen den Tag dort ruhend. Die entsprechenden Flächen im Süden /Südosten sollten durch Strukturen verbessert werden.
Die Informationen zum Kammmolch werden in der Begründung ergänzt.

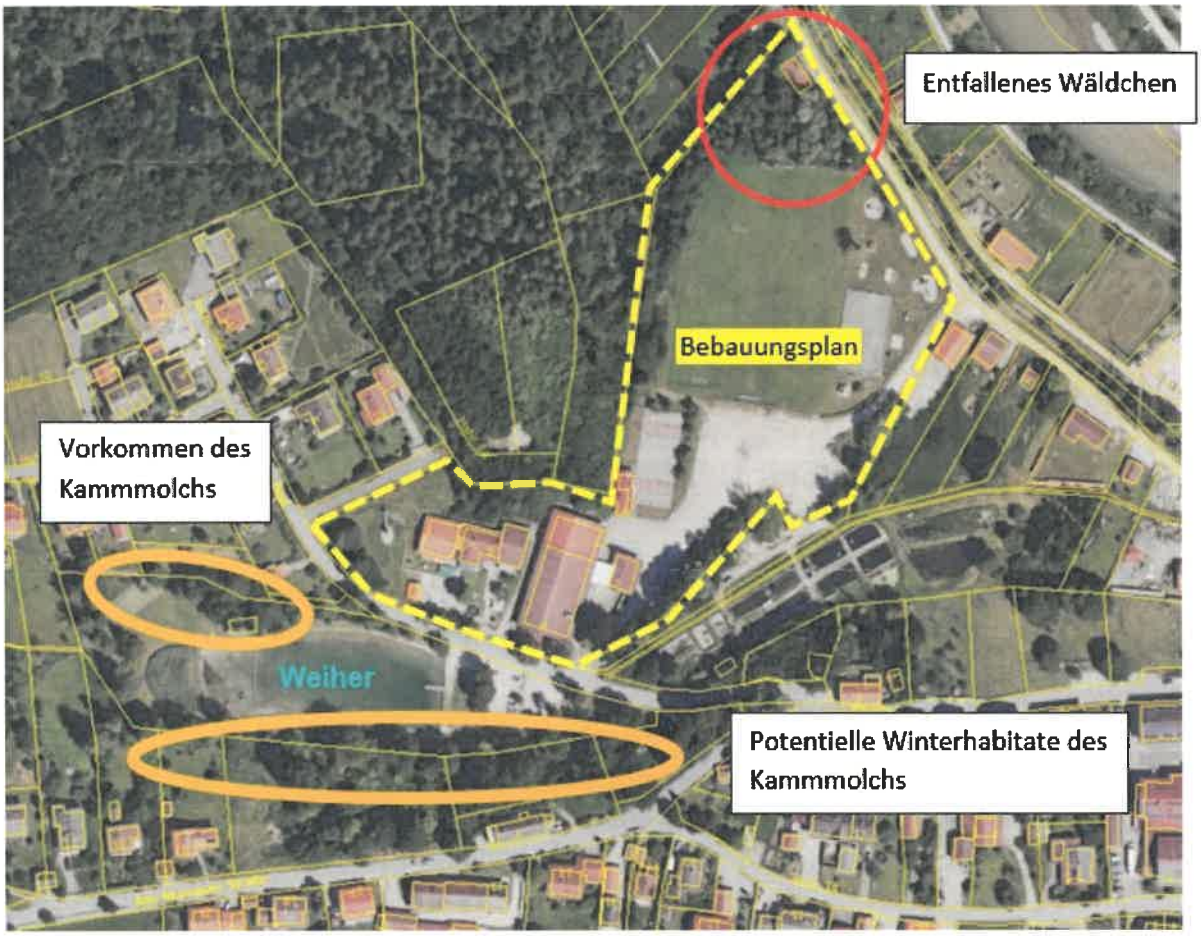

Abstimmungsergebnis: 9:0

- **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Bodenschutz**
  E-Mail vom 19.03.2024
  Auszug:
  Wir bitten um Beachtung der Stellungnahme vom WWA WM v. 08.03.2024.
  Abwägung und Beschluss:
  Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des WWA WM verwiesen.
  Abstimmungsergebnis: 9:0

4. **Von den mit Schreiben bzw. E-Mail der VG Ohlstadt am 05.02.2024 angeschriebenen Eigentümer hat sich niemand geäußert.**

   Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

5. **Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung, worauf durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Großweil hingewiesen wurde, hat sich geäußert.**

   - **Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1018**
     Schreiben vom 11.03.2024
     Auszug:
     Als betroffener Landwirt mit einer anliegenden Fläche zur Fl.Nr. 800, für die eine Aufforstung mit Laubmischwald als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, möchte ich folgende Einwendungen vorbringen.
     Für meine und auch die anderen angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden – wenn der Laubmischwald einen gewissen Aufwuchs erreicht hat – Erschwernisse in der

- Bewirtschaftung durch herabfallendes Laub und Äste entstehen und durch die Beschattung zusätzliche Ertragsminderung.
  Auch wenn regelmäßig Pflegemaßnahmen des Laubmischwaldes durch die Gemeinde erfolgen sollen, ist nicht gewährleistet, dass diese auch dauerhaft durchgeführt wird.
  Als betroffener Landwirt bitte ich, eine andere Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, die nicht meine benachbarte landwirtschaftliche Nutzfläche beeinträchtigt und die Bewirtschaftung erschwert.
  Abwägung und Beschluss:
  Die Gemeinde hält an der vorgesehenen Ausgleichfläche fest, da es nur wenige Flächen gibt, die auch die erforderliche Leistung im Hinblick auf die Schutzfunktion (Lärmschutz zur Autobahn) liefern. Alternative Standorte wurden geprüft, scheiterten jedoch an der Verfügbarkeit oder der fehlenden Schutzfunktion. Der notwendige Pflanzabstand zu den Grundstücksgrenzen wird eingehalten und entsprechende Pflegemaßnahmen werden durchgeführt.
  Abstimmungsergebnis: 8:0
  Gemeinderat Dominik Berghofer nimmt aufgrund Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.

- **Grundstückseigentümer Fl.Nr. 801**
  Schreiben vom 11.03.2024
  Auszug:
  Als betroffene Landwirte mit einer anliegenden Fläche zur Fl.Nr. 800, für die eine Aufforstung mit Laubmischwald als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, möchte ich folgende Einwendungen vorbringen.
  Für unsere und auch die anderen angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden – wenn der Laubmischwald einen gewissen Aufwuchs erreicht hat – Erschwernisse in der Bewirtschaftung durch herabfallendes Laub und Äste entstehen und durch die Beschattung zusätzlich eine Ertragsminderung.
  Auch wenn regelmäßig Pflegemaßnahmen des Laubmischwaldes durch die Gemeinde erfolgen sollen, ist nicht gewährleistet, dass diese auch tatsächlich dauerhaft durchgeführt wird.
  Als betroffene Landwirte bitten wir eindringlich, eine andere Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, die nicht meine benachbarte landwirtschaftliche Nutzfläche beeinträchtigt und die Bewirtschaftung unserer Flächen erschwert.
  Abwägung und Beschluss:
  Die Gemeinde hält an der vorgesehenen Ausgleichfläche fest, da es nur wenige Flächen gibt, die auch die erforderliche Leistung im Hinblick auf die Schutzfunktion (Lärmschutz zur Autobahn) liefern. Alternative Standorte wurden geprüft, scheiterten jedoch an der Verfügbarkeit oder der fehlenden Schutzfunktion. Der notwendige Pflanzabstand zu den Grundstücksgrenzen wird eingehalten und entsprechende Pflegemaßnahmen werden durchgeführt.
  Abstimmungsergebnis: 8:1

- **Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1019**
  Schreiben vom 11.03.2024
  Auszug:
  Als betroffener Landwirt mit einer anliegenden Fläche zur Fl.Nr. 800, für die eine Aufforstung mit Laubmischwald als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, möchte ich folgende Einwendungen vorbringen.
  Für meine und auch die anderen angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden – wenn der Laubmischwald einen gewissen Aufwuchs erreicht hat – Erschwernisse in der

Bewirtschaftung durch herabfallendes Laub und Äste entstehen und durch die Beschattung zusätzlich eine Ertragsminderung.
Es ist auch fraglich, ob beabsichtigte regelmäßige Pflegemaßnahmen des Laubmischwaldes durch die Gemeinde auch wirklich dauerhaft und in notwendigen Maße durchgeführt werden.
Als betroffener Landwirt bitte ich eindringlich, eine andere Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, die nicht meine benachbarte landwirtschaftliche Nutzfläche beeinträchtigt und die Bewirtschaftung meiner Fläche erschwert.
Abwägung und Beschluss:
Die Gemeinde hält an der vorgesehenen Ausgleichfläche fest, da es nur wenige Flächen gibt, die auch die erforderliche Leistung im Hinblick auf die Schutzfunktion (Lärmschutz zur Autobahn) liefern. Alternative Standorte wurden geprüft, scheiterten jedoch an der Verfügbarkeit oder der fehlenden Schutzfunktion. Der notwendige Pflanzabstand zu den Grundstücksgrenzen wird eingehalten und entsprechende Pflegemaßnahmen werden durchgeführt.
Abstimmungsergebnis: 8:1

6. **Billigungsbeschluss:**
   Die Gemeinde Großweil billigt die heute behandelte Entwurfsplanung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „Sportzentrum“ unter Vorbehalt der Einarbeitung der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen.
   Abstimmungsergebnis: 9:0

7. **Auslegungsbeschluss:**
   Die Verwaltung wird beauftragt die überarbeitete Entwurfsplanung nach § 4a Abs. 3 BauGB nochmals verkürzt (14 Tage) öffentlich auszulegen.
   Abstimmungsergebnis: 9:0

8. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürgern, welche Anregungen und Bedenken zur Bebauungsplanänderung erhoben haben, ist ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der heutigen Gemeinderatssitzung zuzuleiten.
   Abstimmungsergebnis: 9:0

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Die Übereinstimmung des Auszuges
mit den Einträgen im Niederschriftenbuch
wird beglaubigt

Großweil, den 17. Juli 2024

Gemeinde Großweil
i.A.

Tanja Härtl
Verwaltungsfachangestellte